

**Satzung der Stadt Alfeld (Leine)
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)**

- Lesefassung mit Stand 14.12.2023 -

berücksichtigt folgende Änderungen:

- 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 25.02.1999.
- 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 25.06.2001.
- 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 11.09.2014.
- 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 09.12.2020.
- 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 15.12.2022.
- **6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2023.**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem jeweils gültigen Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. ²War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) ¹Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der teilweisen Rücknahme auf höchstens 50 v. H. ²Bei vollständiger Rücknahme des Rechtsbehelfs entstehen keine Rechtsbehelfsgebühren.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse, Bescheinigungen sowie Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. ²Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, werden Auslagen nur erhoben, soweit die durch Landesrecht festgesetzten Beträge überschritten werden.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) ¹Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Kostenvorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung der Verwaltungskostensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 15.12.1978 mit dem dazugehörigen Kostentarif außer Kraft.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
(Beushausen)



Kostentarif

zu § 2 der Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,10
1.1.2	im Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	4,10 8,20
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsbelastung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,30 - 25,60
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.3.1	Mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,80
1.3.1.2	bis zum Format DIN A3	1,50
1.3.1.3	bis zum Format DIN A2	3,10
1.3.1.4	bis zum Format DIN A1	5,70
1.3.2	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A4	6,10
1.3.2.2	bis zum Format DIN A3	8,20
1.3.2.3	bis zum Format DIN A2	12,30
1.3.2.4	bis zum Format DIN A1	20,00
1.3.3	Mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,10*
1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,10*
1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	4,10*
1.3.3.4	über 100 Stück je Seite	1,50*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe. *Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3.3.1 bis 1.3.3.4: Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,10
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	3,10
2.2.1.2	der Durchschrift	2,10
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,10 1,50
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,20
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,10 - 153,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,10
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,70 - 20,40
3.2.3	Schriftliche Auskunft von Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,10
3.2.4	Bankauskünfte / Einwohnermeldeamtsanfragen	10,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,80 3,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) jede angefangene Seite	15,00 - 30,70
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.023,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,60
8	Bearbeitungen von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- € des Bürgerschaftsantrages	25,60
8.2	für jede weitere angefangenen 5.000,- €	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen	20,50 - 102,20
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,10
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 - 35,80
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	2,10
16.2	0,5 m ²	3,10
16.3	1 m ²	5,10
16.4	über 1 m ²	8,20
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	12,80
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	4,10
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	3,10
17.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	2,10
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der bisherigen Baustelle Sofern die vorherige Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,30 - 25,60
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 - 25,60
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarsch von der Dienststelle bzw. der vorherigen Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	15,30 - 25,60
20	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine)	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundeinleitung einschl. Kontrollschacht)	
20.1.1	Grundstück bis zu 500,- €	153,30
20.1.2	jede weiteren angefangenen 500,- €	10,20
20.1.3	für jeden Nachtrag ja angefangene 500,- € mindestens	10,20 25,60
20.1.4	für untergeordnete Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder untergeordnete Bauvorhaben mit geringem Prüfungsaufwand (einschl. der Grundleitungsabnahme)	130,00
20.1.5	für untergeordnete Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder untergeordnete Bauvorhaben mit geringem Prüfungsaufwand (ohne Grundleitungsabnahme)	60,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 - 25,60
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 - 25,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,70
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen	76,70
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine den Kostenrahmen überschreitende Gebühr erfordert	76,70 357,90
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,60
22	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	20,40 - 204,50
23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,60*
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	3,10* 1,00*
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	10,20*
23.3.2	für eine Woche	30,70*
23.3.3	für eine längere Zeit bis zu	76,70*
	*Anmerkung zu lfd. Nr. 23.1 bis 23.3.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
24	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter *Anmerkung zu lfd. Nr. 24: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.	25,60 - 306,80*
25	Berücksichtigung eines Nebenzählers (z.B. Gartenwasserzähler) – je Zähler und Jahr bzw. Abrechnung	1,80